



## INVESTMENT BROKERAGE AUFTRAG

Zwischen

Frau / Herrn / Firma

Auftraggeber - Name, Adresse

und der ATVANTIS Asset Management GmbH, Straße des Friedens 112, 07548 Gera

verantwortlicher Anlageberater/Anlagevermittler

Der Anlageberater/Anlagevermittler arbeitet als vertraglich gebundener Vermittler nach § 3 Abs. 2 WpIG im Namen, auf Rechnung und unter Haftung der ATVANTIS Asset Management GmbH (im Folgenden "ATVANTIS" genannt), Straße des Friedens 112, DE-07548 Gera und betreut und/oder berät den Auftraggeber bei der Anlage in Finanzinstrumenten. Die Betreuung und/oder Beratung erfolgt nicht auf kontinuierlicher Basis, sondern von Zeit zu Zeit und je nach Anlagewunsch und auf Initiative des Auftraggebers.

Der Investment Brokerage Auftrag bezieht sich auf folgende Depots/Handelskonten (Bank/Broker):

### § 1 Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen, Gegenstand der Geschäftsbeziehung

Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenbedingungen für die gesamte Zusammenarbeit des Auftraggebers mit der ATVANTIS im Rahmen des Investment Brokerage Auftrags. ATVANTIS ist hierbei weder im Auftrag von Bank/Broker tätig noch fungiert sie als deren Vertreter. Dementsprechend ist ATVANTIS nicht zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen im Namen von Bank/Broker berechtigt.

ATVANTIS und deren vertraglich gebundenen Vermittler (im Folgenden "Vermittler" genannt) werden als Boten des Auftraggebers im Rahmen dieses Auftrages tätig. Sie leiten ohne eigenem Ermessensspielraum im Rahmen der Anlagevermittlung und/oder Anlageberatung Aufträge des Auftraggebers über den Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten an Bank/Broker weiter. Insoweit fungieren sie nicht als Vertreter des Auftraggebers. ATVANTIS oder deren Vermittler geben keine eigenen Erklärungen ab.

Der Gegenstand der Vertragsbeziehung des Investment Brokerage Auftrags (im Folgenden "Auftrag" genannt) umfasst zudem nach Weisung:

- den Auftraggeber bei der Eröffnung der Depots/Handelskonten, ggf. Währungs- und/oder Unterkonten zu unterstützen,
- Weiterleitung von Orderaufträgen (Kauf, Verkauf, Rückgabe, Tausch von Finanzinstrumenten) des Auftraggebers an die Bank/Broker sowie Weiterleitung von Überweisungsaufträgen auf eingerichtete Referenzkonten des Auftraggebers
- Einsicht in die Depots/Handelskonten des Auftraggebers bei Bank/Broker zu nehmen,
- Dispositionen zu Gunsten ATVANTIS wegen vertraglich zustehender Gebühren und wegen Kostenersatzes vorzunehmen

Es besteht keine Berechtigung der ATVANTIS und/oder seiner Vermittler:

- über Guthaben des Auftraggebers in irgendeiner Art zu verfügen;
- weitergehende Dispositionen zu Gunsten ATVANTIS vorzunehmen;
- Dispositionen zu Gunsten Dritter vorzunehmen;
- Handelskonten des Auftraggebers aufzulösen sowie weitere Handelskonten des Auftraggebers unter einer anderen Auftraggeber-ID zu eröffnen



## INVESTMENT BROKERAGE AUFTRAG

Soweit für die Leistungserbringung durch ATVANTIS und/oder deren Vermittler nach diesen Geschäftsbedingungen erforderlich, wird der Auftraggeber etwaige Dokument, wie z. B. eine Botenvollmacht für ATVANTIS erteilen.

### § 2 Zustandekommen und Dauer des Auftrages und Kündigung

Im Falle eines online abzuschließenden Investment Brokerage Auftrags gibt der Auftraggeber mit Absenden des elektronischen Auftrags zum Abschluss des Investment Brokerage Auftrags bei ATVANTIS einen Antrag auf Abschluss dieses Vertrages ab. Alternativ kann der Antrag durch Unterzeichnung des Investment Brokerage Auftrags durch den Auftraggeber abgegeben werden. Der Investment Brokerage Auftrag kommt mit Annahme dieses Angebotes durch ATVANTIS per E-Mail oder Brief zustande.

Der Investment Brokerage Auftrag kann vom Auftraggeber jederzeit gegenüber ATVANTIS in Textform mit einer Frist von 10 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Kündigt der Auftraggeber diesen Auftrag gegenüber ATVANTIS, so hat der Auftraggeber Bank/Broker hierüber unverzüglich zu unterrichten. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Bei mehreren Auftraggebern führt die Kündigung des Investment Brokerage Auftrags durch einen der Auftraggeber zum vollständigen Erlöschen des Investment Brokerage Auftrags gegenüber ATVANTIS. Der Investment Brokerage Auftrag erlischt nicht mit dem Tode des Auftraggebers. Er bleibt für die Erben des jeweils verstorbenen Auftraggebers in Kraft.

Erhält ATVANTIS vom Tod, der Geschäftsunfähigkeit oder einer Einschränkung des Auftraggebers (z. B. Krankheit) Kenntnis, ist er berechtigt, den Investment Brokerage Auftrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Nach dem Tod des Auftraggebers kann ATVANTIS zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheines, eines Testamentsvollstreckungszeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen, wobei fremdsprachliche Unterlagen auf Verlangen von ATVANTIS zu übersetzen sind. ATVANTIS kann auf die genannte Vorlage verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. ATVANTIS darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten.

### § 3 Verbot, sich Eigentum oder Besitz zu verschaffen

ATVANTIS und deren Vermittler sind nicht befugt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Finanzinstrumenten von Auftraggebern zu verschaffen, Guthaben entgegenzunehmen und Dispositionen zugunsten Dritter zu treffen.

### § 4 Anlagevermittlung und Anlageberatung durch ATVANTIS, deren Vermittler

ATVANTIS und deren Vermittler, insbesondere die vertraglich gebundenen Vermittler i. S. d. § 3 Abs. 2 WpIG erbringen im Rahmen des Investment Brokerage Auftrags Anlagevermittlung und Anlageberatung, d. h. sie erteilen Empfehlungen für Käufe und/oder Verkäufe oder andere Anlageinformationen, berücksichtigt im Rahmen seiner Leistungen die persönlichen Umstände (Anlageziele, Risikobereitschaft etc.) des Auftraggebers und nimmt hierbei auch Geeignetheitsprüfungen vor.

Sofern Kurs- und Marktinformationen seitens ATVANTIS und deren Vermittler gegeben werden, dienen diese ausschließlich der Information. Daten von Dritten werden keiner Prüfung durch ATVANTIS und deren Vermittler unterzogen und unterliegen der eigenverantwortlichen Bewertung durch den Auftraggeber. Ein Anspruch des Auftraggebers auf oder eine Pflicht zur Übermittlung etwaig für den Auftraggeber relevanter Kurs- oder Marktinformationen besteht nicht.

### § 5 Orderaufträge und Verweigerung der Auftragsweiterleitung

Der Auftraggeber kann gegenüber ATVANTIS Orderaufträge zur Weiterleitung an Bank/Broker im Rahmen eines Gesprächs (telefonisch oder vor Ort) erteilen. Der Auftrag ist mittels eines dauerhaften Datenträgers zu dokumentieren. Zu diesem Zwecke dürfen auch schriftliche Protokolle oder Vermerke über den Inhalt des persönlichen Gesprächs angefertigt werden.

ATVANTIS kann die Weiterleitung von Orderaufträgen verweigern, wenn das Depot/Handelskonto des Auftraggebers keine ausreichenden Guthaben zur Eröffnung der Position zzgl. anfallender Provisionen, Gebühren und sonstiger Kosten aufweist. Ein Anspruch des Auftraggebers auf teilweise Weiterleitung des Auftrags besteht nicht.



## INVESTMENT BROKERAGE AUFTRAG

Wenn und solange die Handelsaktivitäten auf dem maßgeblichen Referenzmarkt wegen eines gesetzlichen Feiertages eingeschränkt sind oder keine Quotierung (z. B. wegen einer Störung auf dem Referenzmarkt, Betriebsstörung bei Bank/Broker, technischer Störung bei ATVANTIS) vorliegt, kann ATVANTIS die Weiterleitung von Orderaufträgen verweigern.

ATVANTIS weist den Auftraggeber darauf hin, dass es außergewöhnliche Marktsituationen geben kann, in denen es zu keiner Ausführung oder zu langen Ausführungszeiten kommen kann, bei denen die Ausführung dann nicht zum deklarierten Preis ausgeführt wird.

### § 6 Kommunikationswege und Aufzeichnung von Telefonaten und elektronischer Kommunikation

ATVANTIS stellt bestimmte Dokumente und Informationen auf einem anderen dauerhaften Medium als Papier (z. B. als eine PDF-Datei oder per E-Mail) und/oder über die Webseite des vertraglich gebundenen Vermittlers oder andere Internetseiten an den Auftraggeber zur Verfügung:

ATVANTIS und deren Vermittler kommunizieren mit dem Auftraggeber insbesondere hinsichtlich der laufenden Geschäftsbeziehung überwiegend elektronisch. Dazu werden folgende Kommunikationswege (alle zusammen nachfolgend "elektronische Kommunikationswege") genutzt:

**Email;** genutzt wird ausschließlich die vom Auftraggeber benannte E-Mailadresse:

**SMS;** genutzt wird ausschließlich die vom Auftraggeber benannte Mobilfunknummer:

ATVANTIS ist berechtigt, auch andere elektronische Kommunikationswege zu nutzen oder auf anderen gesetzlich oder vertraglich zulässigen Kommunikationswegen, z.B. postalisch oder telefonisch zu kommunizieren. Insbesondere können dem Auftraggeber über die elektronischen Kommunikationswege durch ATVANTIS Änderungen der Geschäftsbedingungen, Informationen zu einzelnen Kontrakten, Finanzinstrumenten oder Anlageprodukten, Rechnungen sowie weitere gesetzlich oder vertraglich geschuldete oder freiwillige Informationen übermittelt werden.

Der Auftraggeber kann seinerseits mittels der elektronischen Kommunikationswege Nachrichten an ATVANTIS übermitteln und rechtsverbindliche Erklärungen, wie z. B. Änderungen seiner Stammdaten oder die Einreichung von Anträgen, nicht jedoch Orderaufträge, abgeben.

Die Löschung von Dokumenten durch ATVANTIS, ohne ausdrückliche Weisung des Auftraggebers, ist ausgeschlossen. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von ATVANTIS, frühestens aber 5 Jahre ab Einstellung des Dokuments, behält sich ATVANTIS jedoch vor, die Unterlagen aus dem System zu löschen. Die Übermittlung der Dokumente auf elektronischem Wege erfolgt im Dateiformat "Portable Document Format" (PDF) oder in einem anderen - nicht nachträglich abänderbaren - Dateiformat.

Der Auftraggeber muss über einen funktionierenden PC mit Internetanschluss, E-Mail Account und einen funktionierenden Telefonanschluss verfügen. Bei Störungen informiert der Auftraggeber ATVANTIS. Der Auftraggeber teilt ATVANTIS Änderungen seiner E-Mail-Adresse bzw. seiner Telefonnummer unverzüglich mit und stellt sicher, dass ATVANTIS jederzeit eine aktuelle E-Mail-Adresse bzw. eine aktuelle Telefonnummer vorliegt.

Der Auftraggeber soll für von ihm per E-Mail abgegebene Erklärungen ausschließlich die von ihm benannte E-Mail-Adresse nutzen. ATVANTIS kann nicht sicherstellen, dass Erklärungen, die vom Auftraggeber unter Nutzung anderer E-Mail-Adressen versandt werden, empfangen und erhalten werden.



## INVESTMENT BROKERAGE AUFTRAG

ATVANTIS stellt dem Auftraggeber die Basisinformationsblätter ("BIB"), das mit diesem Dokument bereitgestellt wird, zur Verfügung. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die BIB's über einen Internet-Link oder über einen anderen elektronischen Kommunikationsweg (Email) übermittelt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von ATVANTIS und deren Vermittler zur Vergütung gestellten BIBs aufzurufen, bevor eine Transaktion abgeschlossen wird. Eine Weiterleitung des Orderauftrages kann ATVANTIS und deren Vermittler so lange hinauszögern, bis das BIB durch den Auftraggeber inhaltlich zur Kenntnis genommen wurde. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Orderauftrag erst erteilt werden sollte, wenn er die BIBs zuvor gelesen hat. Der Auftraggeber kann jederzeit die Bereitstellung des BIBs in Papierform verlangen. Soweit sich das BIB nicht verändert hat, erhält der Auftraggeber bei aufeinander folgenden Transaktionen im Zusammenhang mit demselben Finanzinstrument nur bei der ersten Transaktion das BIB.

Im Rahmen telefonischer Kommunikation benötigt der Auftraggeber für seine Identifizierung das mit ATVANTIS vereinbarte personalisierte Sicherheitsmerkmal, um sich gegenüber ATVANTIS und seinem Vermittler als berechtigter Kunde auszuweisen. Das personalisierte Sicherheitsmerkmal vergibt der Auftraggeber im Rahmen der Datenschutzvereinbarung mit ATVANTIS. Stellt der Auftraggeber den Verlust oder den Diebstahl des personalisierten Sicherheitsmerkmals oder die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines personalisierten Sicherheitsmerkmals fest, hat er ATVANTIS hierüber unverzüglich zu unterrichten.

ATVANTIS ist aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet und berechtigt, Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber die sich aus der Annahme, Übermittlung/Weiterleitung und Ausführung von Orderaufträgen oder Beratungen zu Finanzinstrumenten und auf diese beziehen, auf Ton- oder Datenträgern aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren. Darüber hinaus können auch Telefongespräche im Rahmen von Reklamationen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen erfolgen zu Nachweiszwecken. Die Aufbewahrungspflicht dauert 5 Jahre, sie kann von der Aufsichtsbehörde auf 7 Jahre verlängert werden. Der Auftraggeber kann einer Aufzeichnung der vorgenannten Kommunikation widersprechen. Ein Widerspruch hat zur Folge, dass zuvor genannte Dienstleistungen nicht mehr telefonisch oder elektronisch in Anspruch genommen werden können. Der Auftraggeber kann eine Ausfertigung der Aufzeichnungen gegen Entgelt verlangen.

### **§ 7 Entbindung vom Bankgeheimnis**

Der Auftraggeber entbindet die Bank/Broker gegenüber ATVANTIS und deren Vermittler vom Bankgeheimnis und etwaigen weiteren vertraglichen oder gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen. Der Auftraggeber willigt ein, dass diese uneingeschränkte Auskunft über die vom Auftraggeber gegenüber Bank/Broker gemachten Angaben im Konto- und Depotöffnungsantrag gemachten Angaben (z. B. Personenstammdaten wie z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Kommunikationsdaten wie Telefon, E-Mail, Vertragsstammdaten wie Bestandsdaten, Transaktionsdaten, Bankverbindung, Depotnummer, Vollmachten, Risikoprofil, Anlagepräferenzen, Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse oder vergleichbare Daten), über Konto- und Depotdaten sowie alle auf den Handelskonten erfolgende und erfolgte Buchungen, Orders, Transaktionen und Salden sowie zwischen dem Auftraggeber und der kontoführenden Stelle vereinbarte vertragliche Abreden und Kommunikation erteilt wird. Zu den Einzelheiten wird auf die Datenschutzerklärung von ATVANTIS verwiesen.

### **§ 8 Gebührenvereinbarung und -anweisung zugunsten ATVANTIS sowie Zuwendungen**

ATVANTIS und seine Vermittler erhalten für seine Leistungen nach dem Investment Brokerage Auftrag eine Vergütung. Die vereinbarten Vergütungssätze zwischen ATVANTIS und Auftraggeber werden bei der Bank/Broker hinterlegt und dem Auftraggeber als Anhang zu dieser Vereinbarung beigelegt. ATVANTIS ist berechtigt, die vereinbarten Vergütungssätze in einem angemessenen Umfang nach Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber anzupassen. Dies erfolgt durch separate Annahmeerklärung. Nimmt der Auftraggeber die Anpassung nicht an oder widerspricht er diese, kann ATVANTIS den Investment Brokerage Auftrag mit einer einmonatigen Frist nach Ankündigung in Textform kündigen. ATVANTIS wird den Auftraggeber auf die jeweilige Bedeutung der Anpassung, die Rechtsfolgen des unterbliebenen Widerspruchs und sein Kündigungsrecht im Falle des Widerspruchs im Rahmen der Ankündigung hinweisen. ATVANTIS wird Anhebungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Auftraggebers.



## INVESTMENT BROKERAGE AUFTRAG

Der Auftraggeber weist hiermit Bank/Broker an, als Gebühreneinzugsstelle zu fungieren und in dieser Eigenschaft, die zugunsten ATVANTIS vereinbarte Vergütungen von dem bei Bank/Broker geführten Handelskonten an ATVANTIS auszuzahlen. Diese Gebührenanweisung an ATVANTIS ist solange gültig, bis der Auftraggeber diesen Auftrag in Textform gegenüber Bank/Broker, bei dem das Konto geführt wird, widerruft. Sie verliert im Fall des Verlustes der Handlungs- oder Geschäftsfähigkeit oder des Todes des Auftraggebers nicht ihre Gültigkeit.

Um den Auftraggeber bei der Kontoeröffnung und im Rahmen der späteren Geschäftsbeziehung bestmöglichen Service bieten zu können, wird ATVANTIS von verschiedenen Geschäftspartnern unterstützt. ATVANTIS arbeitet hierbei mit vertraglich gebundenen Vermittlern, Unternehmen, die den Kontakt zu ATVANTIS hergestellt haben oder/und die Kontoeröffnung vermittelt haben, und anderen von ATVANTIS beauftragten Unternehmen zusammen.

ATVANTIS erhält und gewährt neben der Vergütung auch Zuwendungen von und an Dritte, insbesondere von und an Handelspartner (z. B. Bank/Broker). ATVANTIS kann Zuwendungen von bis zu 100% der vom Auftraggeber durch ATVANTIS vereinnahmten Vergütungen an Vermittler gewähren. Nähere Einzelheiten teilt ATVANTIS auf Nachfrage mit.

### **§ 9 Steuern und sonstige Kosten**

Anfallende Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit Optionsgeschäften hat der Auftraggeber zu tragen. Steuern und Abgaben, deren Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist, werden bei Handelsgeschäften, die von einer inländischen Bank/Broker durchgeführt werden, von diesem durch Zahlungen an oder Gutschrift zugunsten des Auftraggebers abgezogen oder einbehalten und abgeführt.

Vom Auftraggeber in Deutschland zu entrichtende inländische Ertragsteuern im Zusammenhang mit Handelsgeschäften bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Banken/Brokern werden von diesen nicht abgeführt oder einbehalten. Diese anfallenden Steuern und Abgaben hat der Auftraggeber selbst zu erklären, zu tragen und abzuführen.

### **§ 10 Haftungsbeschränkung**

Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ATVANTIS unabhängig davon für jede fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung von ATVANTIS auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Personenschäden, d. h. Verletzung des Leibes, des Lebens oder der Gesundheit, bei arglistigem Verhalten, oder sofern eine wirksame Garantie der Beschaffenheitsmerkmale durch ATVANTIS übernommen wurde sowie im Falle zwingender gesetzlicher Haftung.

Soweit die Haftung von ATVANTIS beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt diese auch für die Haftung von ATVANTIS für das Verhalten von Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von ATVANTIS.

### **§ 11 Sonstiges, Änderungen der Geschäftsbedingungen und Schlussbestimmungen**

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäftsbeziehung ist es erforderlich, dass der Auftraggeber ATVANTIS Änderungen seines Namens und seiner Anschrift und Kontaktdaten sowie das Erlöschen oder Änderung einer gegenüber ATVANTIS zu Gunsten Dritter erteilten Vertretungsmacht (insbesondere Botenvollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht oder deren Erlöschen in ein öffentliches Register (z. B. das Handelsregister) eingetragen wird.

Der Auftraggeber hat Abrechnungen, Bestätigungen, Anzeigen und sonstige Informationen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Falls diese Informationen oder andere Mitteilungen, die der Auftraggeber erwartet, ATVANTIS nicht zugehen, muss er ATVANTIS unverzüglich unterrichten.

Die Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche des Auftraggebers gegen ATVANTIS aus dem Investment Brokerage Auftrag ohne die in Textform erteilte Zustimmung von ATVANTIS ist ausgeschlossen. Dieses Verbot gilt für sämtliche Ansprüche. Der Auftraggeber kann gegen Forderungen von ATVANTIS nur mit Ansprüchen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.



## INVESTMENT BROKERAGE AUFTRAG

Für Orderaufträge gelten die Ausführungsgrundsätze von ATVANTIS in der jeweils gültigen Fassung. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Fassung ist in der Best Execution / MiFID-Paket wiedergegeben.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen mit Ausnahme von Preisanpassungen gem. § 7 werden dem Auftraggeber in Textform über ein elektronisches Postfach oder den vom Auftraggeber jeweils aktuell benannten E-Mail-Account in elektronischer Form mitgeteilt. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung dem Wirksamkeitszeitpunkt erklärt. ATVANTIS wird den Auftraggeber auf die jeweilige Bedeutung der Änderung und die Rechtsfolgen der unterbliebenen Ablehnung hinweisen. ATVANTIS wird solche Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstiger gleichwertiger Gründe. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Auftraggebers.

Ist der Auftraggeber ein Kaufmann oder hat er Hoheitsgebiete der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftrag Gera.

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Ort, Datum x	Anlageberater der ATVANTIS Asset Management GmbH (Stempel und Unterschrift)
Auftraggeber x	
Ort, Datum	ATVANTIS Asset Management GmbH